

**Datenschutzrechtliche Vereinbarung
im Sinne des Art 26 DSGVO
zur Zusammenarbeit APA-DeFacto – Partner**

zwischen

APA-DeFacto Datenbank & Contentmanagement GmbH

1060 Wien, Laimgrubengrubengasse 10,

im Folgenden „**APA-DeFacto**“ genannt,

und

im Folgenden „**Partner**“ genannt,

einzeln und gemeinsam im Folgenden „Verantwortliche“ oder „Parteien“ genannt,

wie folgt:

1. Hintergrund und Datenschutzrechtliche Rollen der Parteien

- 1.1. Die Verantwortlichen kooperieren im Rahmen des Austria-Kiosk. Dabei nutzen die Parteien gemeinsam die von APA-DeFacto zur Verfügung gestellten Systeme. APA-DeFacto ist Anbieter und Verantwortlicher des Austria-Kiosk bzw. technischer Dienstleister bei MediaKey. APA-DeFacto ist ein 100%-Tochterunternehmen der APA-Austria Presse Agentur eG. Verlage übertragen aufgrund entsprechender Verträge die für den Austria-Kiosk notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Vertrieb der Inhalte unterliegt einer Erlösteilung mit den Verlagen. Nach DSGVO sind APA-DeFacto und Verlage somit für den Austria-Kiosk gemeinsame Verantwortliche nach Art 26 DSGVO und haben eine entsprechende Vereinbarung zu schließen, siehe auch Punkt 3.1.. Für MediaKey ist APA-DeFacto ausschließlicher Auftragsverarbeiter für den Partner. Entsprechende Auftragsdatenverarbeitervereinbarungen wurden geschlossen.
- 1.2. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit werden personenbezogene Daten verschiedener betroffener Personen verarbeitet. Diesbezüglich sind die Verantwortliche als datenschutzrechtliche Verantwortliche (Art 4 Z 7 DSGVO) bzw. gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art 26 DSGVO - siehe dazu Punkt 3) zu qualifizieren.
- 1.3. Um den Vorgaben des Art 26 DSGVO nachzukommen, schließen die Parteien gegenständliche Vereinbarung.

2. Kategorien und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1. Die durch gegenständliche Vereinbarung erfasste Verarbeitung personenbezogener Daten (Art und Zweck, Kategorien der betroffenen Personen, Kategorien der personenbezogenen Daten, Empfängerkreise und Dauer der Datenverarbeitung) sind durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Inhaltes und des Verfahrens der geltend zu machenden Ansprüche definiert bzw. festgelegt.
- 2.2. Zweck der gemeinsamen Datenverarbeitung ist die rasche und erfolgreiche Umsetzung des Austria-Kiosk.

3. Gemeinsame Verantwortlichkeit und APA-DeFacto als Anlaufstelle bzw. Informierender

- 3.1. Da die Verantwortlichen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des in Punkt 2.2 genannten Zwecks festlegen, sind sie als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art 26 DSGVO zu qualifizieren.
- 3.2. Die Verantwortlichen verpflichten sich jeweils, die gesetzlichen Pflichten als Verantwortlicher zu erfüllen, wobei für beide die operative Anlaufstelle zur Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person (Art 15 bis 21 DSGVO – siehe zum administrativen Ablauf Punkt 3.3) und der datenschutzrechtlichen Informationspflichten (Art 13 f DSGVO), einschließlich Information über gegenständliche Vereinbarung, APA-DeFacto ist. Davon unberührt bleiben allfällige zusätzliche datenschutzrechtliche Pflichten des Partners für weitere von ihm, außerhalb vorgenommene Verarbeitungstätigkeiten; für derartige Verarbeitungen ist ausschließlich der Partner zuständig.
- 3.3. Soweit sich jemand mit schriftlichem (einschließlich E-Mail) Begehren und (auch nach entsprechender Aufforderung durch den Empfänger) unter Anschluss einer sie / ihn identifizierenden Ausweiskopie hinsichtlich Betroffenenrechten (Art 15 bis 21 DSGVO) zum durch diese Vereinbarung umfassten Bereich an APA-DeFacto bzw den Partner wendet, wird dieses Begehren zunächst unverzüglich an die jeweils andere Vertragspartei unter Anschluss (i) sämtlicher Korrespondenz zum Begehren und (ii) einer inhaltlichen Stellungnahme zum Begehren übermittelt. APA-DeFacto wird nach Einlangen einer Stellungnahme des Partners, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat (Art 12 Abs. 3 DSGVO) einem berechtigten Auskunftsbegehren entsprechen. Soweit ein Begehren allein die Verarbeitung durch APA-DeFacto betrifft, kann eine Rückfrage beim Partner entfallen.
- 3.4. Festgehalten wird, dass gemäß Art 26 Abs 3 DSGVO die betroffene Person – ungeachtet gegenständlicher Vereinbarung – ihre Betroffenenrechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen, also gegenüber jeder Partei, geltend machen kann.

4. Etwaige Gegenleistung und Schadloshaltung

- 4.1. Etwaige Gegenleistungen für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen zwischen den Parteien werden gesondert vereinbart.
- 4.2. Die Parteien halten sich wechselseitig hinsichtlich etwaiger Verletzungen dieser Vereinbarung bzw. von datenschutzgesetzlichen Vorschriften in der jeweiligen Sphäre des anderen verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- 4.3. Sollten einzelne Klauseln in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht; an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dasjenige, was dem beabsichtigten, insbesondere wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt bzw verpflichten sich die Parteien, solche Regelungen zu vereinbaren.

Wien, am

Für APA-DeFacto:

Für den Partner:

.....

.....